

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1152

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/3130

### **Berufsfeuerwehren und Werkfeuerwehren in Brandenburg**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: In Brandenburg gibt es öffentliche und nicht öffentliche Feuerwehren. Die öffentlichen Feuerwehren gliedern sich in Berufs- und Freiwillige Feuerwehren. Die nicht öffentlichen Feuerwehren gliedern sich wiederum in Werk- und Betriebsfeuerwehren.

Aktuell suchen alle Brandenburger Berufsfeuerwehren Berufsfeuerwehrleute. Gleichzeitig ist zu bemerken, dass bei den Berufsfeuerwehren eine Abwanderung von Berufsfeuerwehrleuten in die Werkfeuerwehren zu verzeichnen ist. Die Werkfeuerwehren werben hierbei meist mit „ruhigeren“ Diensten und höheren Gehältern. Eine weitere Werkfeuerwehr wird in Kürze durch die Tesla Ansiedlung entstehen.

Frage1: Wie viele Berufsfeuerwehren, Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren gibt es in Brandenburg? Bitte getrennt per Stand 31.12.2020 angeben.

zu Frage 1: Zum 31. Dezember 2020 bestanden im Land Brandenburg fünf Berufsfeuerwehren und zehn anerkannte Werkfeuerwehren. Zur Anzahl der Betriebsfeuerwehren liegen der Landesregierung keine Angaben vor. Da über die Betriebsfeuerwehren keine Aufsicht durch das Ministerium des Innern und für Kommunales besteht, werden diese auch nicht statistisch erfasst.

Frage 2: Wie schätzt das Land die aktuelle und zukünftige Personalsituation in den Berufsfeuerwehren ein?

zu Frage 2: Die Berufsfeuerwehren im Land stehen, wie auch alle anderen Dienstherren und Arbeitgeber, im Wettbewerb um die Fachkräfte auf dem Bewerbermarkt. Der in Industrie und Gewerbe zu verzeichnende Fachkräftemangel findet auch hier seinen Niederschlag. Konkrete Informationen zu personellen Unterbesetzungen und einem akuten Bewerbermangel in den Berufsfeuerwehren liegen dem Ministerium des Innern und für Kommunales nicht vor.

Frage 3: Ist der Landesregierung bekannt, dass die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE) plant, den Laufbahnlehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst einzustellen? Wenn ja, warum soll die Ausbildung eingestellt werden und ab wann erfolgt keine Ausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst mehr an der LSTE? Wo kann stattdessen dann diese Ausbildung absolviert werden?

zu Frage 3: Es bestehen an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE) keine Planungen, den Laufbahnlehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst einzustellen.

Diese Ausbildung kann außer an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz auch bei den örtlichen Aufgabenträgern im Brandschutz absolviert werden, die Ausbildungsbehörde gemäß § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst (APO mD-Feu) bzw. § 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener feuerwehrtechnischer Dienst (APOgDFeu) sind.

Frage 4: Wie viele Berufsfeuerwehrlaute wurde in den letzten 10 Jahren an LSTE in Brandenburg ausgebildet? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

zu Frage 4:

Jahr	Berufsfeuerwehrlaute		Werkfeuerwehrlaute	
	für Berufsfeuerwehren	für Wachen mit hauptamtlichen Kräften	an der LSTE	begleitend* durch die LSTE
2010	4	12	17	12
2011	10	5	6	0
2012	10	9	7	0
2013	15	13	13	0
2014	19	12	12	0
2015	21	12	11	0
2016	14	15	17	25
2017	19	16	12	0
2018	17	17	12	0
2019	16	23	8	0
2020	15	18	14	18
<b>Summen</b>	<b>160</b>	<b>152</b>	<b>129</b>	<b>55</b>

\* Unter begleitend sind Ausbildungsunterstützungen und Beteiligungen der LSTE zu verstehen. Unter anderem wurden Ausbildungsabschnitte der Werkfeuerwehrausbildung auf der Liegenschaft und unter der Mitwirkung von Beschäftigten der LSTE abgehalten. Zudem wurden Prüfungsleistungen zur Werkfeuerwehrausbildung durch die LSTE bzw. auf der Liegenschaft der LSTE abgenommen.

Frage 5: Wie hoch sind die Kosten für die Ausbildung eines/r Berufsfeuerwehrmanns/-frau?

zu Frage 5: An der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz berechnet sich das Entgelt für die Teilnahme einer Person aus dem jeweiligen Tagessatz, multipliziert mit der Anzahl der Präsenztage. Bei 123 Präsenztagen ergeben sich gegenwärtig folgende Kosten für die entsendenden Dienststellen:

- für Angehörige öffentlicher Feuerwehren und Einrichtungen des Landes Brandenburg 75,00 Euro/Tag (9 225 Euro für den gesamten Lehrgang),
- für Angehörige von Betriebs- und Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Bundesländer 90,00 Euro/Tag (11 070 Euro für den gesamten Lehrgang),
- für sonstige Teilnehmende bzw. Dritte 100,00 Euro/Tag (12 300 Euro für den gesamten Lehrgang).

In den Entgelten sind die Kosten für die Unterkunft, die Vollverpflegung sowie Ausbildung und Lehre enthalten. Eine Mehrwertsteuer fällt nicht an.

Frage 6: Wie viele Werkfeuerwehrleute wurden in den letzten 10 Jahren an der LSTE ausgebildet bzw. wurden die Ausbildung durch die LSTE in Brandenburg begleitet? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

zu Frage 6: Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Frage 7: Wie unterscheiden sich die Ausbildungen von Berufsfeuerwehrleuten und Werkfeuerwehrleuten inhaltlich und im zeitlichen Umfang?

zu Frage 7: Die Ausbildung von Berufsfeuerwehrleuten erfolgt grundsätzlich im Vorbereitungsdienst als Beamtin/Beamter auf Widerruf in einer Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes. Die Qualifikation zur Werkfeuerwehrfrau/zum Werkfeuerwehrmann erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses, um die fachlichen Erfordernisse gemäß § 6 Absatz 4 der Werkfeuerwehrverordnung zu erfüllen. Feuerwehrfachliche Ausbildungsinhalte sind im Grundsatz gleich.

Die Dauer der Ausbildung von Berufsfeuerwehrleuten beträgt für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes gemäß § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst ein Jahr und für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes gemäß § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener feuerwehrtechnischer Dienst 18 Monate. Für die Ausbildung zur Werkfeuerwehrfrau/zum Werkfeuerwehrmann bestehen keine expliziten Festlegungen zur Dauer.

Frage 8: Sind in Brandenburg die Ausbildung von Berufs- und Werkfeuerwehrleuten gleichgestellt? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 8: Eine solche Gleichstellung besteht nicht, da die Ausbildungen der Berufsfeuerwehrleute und Werkfeuerwehrleute wesentlich auf den zukünftigen Rechtsrahmen ihres beruflichen Einsatzes gerichtet sind.

Berufsfeuerwehrleute sind Angehörige öffentlicher Feuerwehren mit hoheitsrechtlichen Befugnissen. Damit verfügen diese über eine Eingriffsermächtigung in bürgerliche Grundrechte. Im Grundsatz erfüllen Angehörige von Berufsfeuerwehren deshalb ihre Aufgaben als Beamtinnen und Beamte.

Werkfeuerwehrleute sind Angehörige einer nicht öffentlichen Feuerwehr und stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu einem Unternehmen, ohne hoheitsrechtliche Befugnisse.

Frage 9: Welche Voraussetzungen und Anforderungen sind zusätzlich erforderlich, damit ein ausgebildeter Werkfeuerwehrmann bei einer Berufsfeuerwehr verbeamtet werden kann bzw. welche Anforderungen müssen gegebenenfalls durch Werkfeuerleute erfüllt werden, um verbeamtet werden zu können?

Frage 10: Wie werden gegebenenfalls diese zusätzlichen Anforderungen durch das Land ermöglicht und unterstützt?

zu den Fragen 9 und 10: Die Vorgaben für die Qualifikation von Werkfeuerwehrleuten im Land Brandenburg sind in der Werkfeuerwehrverordnung festgelegt. Um die besonderen Belange der Träger der Werkfeuerwehren berücksichtigen zu können, ist die Ausbildung rechtlich jedoch nicht in dem Sinne geregelt worden, dass Absolventinnen und Absolventen der Ausbildungsgänge privater Bedarfsträger eine Laufbahnbefähigung oder einen berufs-befähigenden Abschluss erwerben.

Soweit eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren in einer Werkfeuerwehr zurückgelegt wurde, können entsprechende Bewerberinnen oder Bewerber gemäß § 16 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Laufbahnvorschriften mit Zustimmung des Landespersonalausschusses (LPA) als sogenannte „andere Bewerber“ in das Eingangsamts der Laufbahn des mittleren, ggf. auch des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes, in das Beamtenverhältnis auf Probe bei Gemeinden mit Berufsfeuerwehren oder freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlich besetzten Wachen eingestellt werden. Über die entscheidungserheblichen Voraussetzungen für die Einleitung entsprechender LPA-Verfahren können sich die kommunalen Bedarfsträger durch die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden fachlich beraten lassen.

Frage 11: Ist der Landesregierung bekannt, wie viele Feuerwehrleute in den letzten 10 Jahren bei den Berufsfeuerwehren verbeamtet worden sind? Wenn ja, bitte nach Jahren aufschlüsseln.

zu Frage 11: Da durch das Ministerium des Innern und für Kommunales keine diesbezüglichen statistischen Werte erhoben werden, liegen der Landesregierung keine Informationen zur Zahl der Verbeamtungen bei den Berufsfeuerwehren im Land vor.